

57. 1. Echränkt § 2 Abs. 2 der preussischen Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 für das Gebiet des Verwaltungszwangsverfahrens den Rechtsweg für solche Ansprüche ein, die sich auf die Haftung öffentlicher Körperschaften für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten gründen?

2. Inwieweit haben die Vollstreckungsbehörden im Verwaltungszwangsverfahren die Belange des Schuldners wahrzunehmen, insbesondere in seinem Interesse dafür zu sorgen, daß bei der Versteigerung gepfändeter Sachen ein angemessener Erlös erzielt wird?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1929 i. S. Stadt G.-W. (Befl.) w. G. (M.). III 493/28.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger betrieb in W. eine Schiffswerft auf einem Gelände, das er von der Stadt gemietet hatte. Im Jahre 1925 geriet er in Rückstand mit der Entrichtung von Staats- und Gemeindesteuern, von Schulgeld und von Beiträgen für die Ortskrankenkasse und für die Bauergewerksgenossenschaft. Die Kammereikasse der damaligen Stadt W., die seit dem 1. Juli 1927 mit der Stadt G. zu der Stadt G.-W., der jetzigen Beklagten, vereinigt ist, ließ zunächst am 30. September 1925 und später noch mehrfach durch ihren Vollziehungsbeamten Sch. beim Kläger pfänden. Die Pfändungen umfaßten schließlich seine gesamte Werfteinrichtung. Es wurden ihm mehrfach Stundungen gewährt; er leistete Abschlagszahlungen, während neue Rückstände hinzutraten. Schließlich belief sich seine Schuld an Abgaben und Beiträgen auf 2069,22 RM. Wegen dieses Betrags ließ die Kammereikasse am 28. Januar 1926 die Pfandgegenstände durch Sch. versteigern. Die Versteigerung erbrachte einen Erlös von 1072 RM. Der Kläger mußte nunmehr seinen Betrieb stilllegen und sein Arbeitspersonal entlassen.

Er wirft den leitenden Beamten der Kammereikasse der Stadt W., dem Kammereidirektor R. und dem Kassenobersekretär G., sowie dem Vollziehungsbeamten Sch. vor, daß sie im Zwangsvollstreckungsverfahren schuldhaft Amtspflichtverletzungen ihm gegenüber begangen hätten, für deren schädigende Folgen die Beklagte einstehen müsse. Die Zwangsversteigerung habe schon deshalb nicht erfolgen dürfen, weil die Pfandsachen zur Fortsetzung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs des Klägers unentbehrlich und deshalb unpfändbar gewesen seien. Die Gegenstände, deren Wert der Kläger auf 16150 RM. angibt, seien außerdem verschleudert

worden. Schon ihre Pfändung habe gegen das Verbot der Überpfändung verstoßen. Jedenfalls hätte durch sachgemäße Verwertung, zu der die genannten Beamten auch im Interesse des Schuldners verpflichtet gewesen seien, ein weit höherer Preis erzielt werden können. Der Kläger hat seinen Schaden, dessen Berechnung er den Wert der Sachen abzüglich des Versteigerungserlöses zugrunde legt und den er demgemäß auf 15063,60 RM. beziffert, nebst Zinsen gegen die Beklagte eingeklagt.

Die Beklagte erhob zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, da nach § 2 Abs. 2 der preussischen Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (U. S. 545) bei vermeintlichen Mängeln des Zwangsverfahrens nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig sei. In sachlicher Hinsicht bestritt sie jede schuldhaftige Amtspflichtverletzung der beteiligten städtischen Beamten, behauptete auch überwiegendes Mitverschulden des Klägers. Sie sieht dieses insbesondere darin, daß er es unterlassen habe, gegenüber den jetzt von ihm als unzulässig bezeichneten Maßnahmen vom Beschwerderecht Gebrauch zu machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm durch die Versteigerung vom 28. Januar 1926 entstandenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Gründe.

1. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs haben die Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen. Seine Zulässigkeit für den auf Art. 131 RVerf. gestützten Klagenanspruch ergibt sich ohne weiteres aus Abs. 1 Satz 3 dieser Verfassungsvorschrift. Enthielte § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 1899 für das Gebiet des Verwaltungszwangsverfahrens die von der Beklagten behauptete Einschränkung des Rechtswegs für Ansprüche, die sich auf die Haftung öffentlicher Körperschaften für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten gründen, so würde er insoweit mit der Reichsverfassung unvereinbar sein und deshalb der Rechtswirklichkeit entbehren (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 392, Bd. 106 S. 34). Übrigens bezieht er sich, wie gegenüber den Ausführungen der Revision bemerkt werden

mag, überhaupt nicht auf Ansprüche der bezeichneten Art. Entscheidungen, welche die auf Grund von § 2 Abs. 2 a. a. D. angerufene vorgeordnete Dienstbehörde trifft, sollen nur für den Bereich des Verwaltungszwangsverfahrens maßgebend sein.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die dem Kläger abgepfändeten Sachen nicht zu den nach § 811 Nr. 5 ZPO. (in Verbindung mit § 25 Abs. 1 No. vom 15. November 1899) unpfändbaren gehört haben. Der Vorwurf einer schuldhaften Überpfändung und damit des Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung wird schon durch den geringen Erlös der Versteigerung widerlegt, sofern nicht die Beklagte gerade dafür einzustehen hat, daß hierbei nicht mehr erzielt worden ist. Solche Haftung der Beklagten hat das Oberlandesgericht angenommen und deshalb den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es führt aus, daß zwar in der Beitreibung der rückständigen Abgaben und Beiträge an sich noch keine Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten zu erblicken sei; die Wahrung einer dem Schuldner gegenüber obliegenden Amtspflicht habe aber geboten, die Vollstreckung nach Möglichkeit so durchzuführen, daß ihre schlimmste Folge, die Stilllegung des klägerischen Betriebs, vermieden oder daß jedenfalls die Gegenstände so verwertet worden wären, wie es das Interesse des Schuldners unter Wahrung der eigenen Interessen der Gläubiger erfordert habe. Die Beamten der Kammereikasse hätten von sich aus die nötigen Maßnahmen ergreifen müssen, um eine untwirtschaftliche Verschleuderung der Vermögensstücke des Klägers zu verhüten, und zwar um so mehr, als sie von ihm auf diese Gefahr hingewiesen worden seien. Die Werksteinrichtungsgegenstände seien zum größten Teile verschleudert worden. Die Beamten hätten sich der völligen Unzulänglichkeit eines großen Teils der abgegebenen Gebote bewußt werden müssen und deshalb den zunächst noch vorbehaltenen Zuschlag nicht erteilen dürfen. Ihre Pflicht sei es gewesen, auf eine anderweitige Verwertung der Pfandgegenstände, etwa durch freihändigen Verkauf, Bedacht zu nehmen, wodurch sie ein besseres Ergebnis herbeigeführt haben würden.

Diese hier in ihrem wesentlichen Gedankengang wieder-gegebene Begründung des Berufungsurteils läßt einen gewissen Zweifel darüber bestehen, ob das Gericht den Beamten der Stadt W. daraus einen Vorwurf machen will, daß sie durch die Durchführung

der Zwangsvollstreckung gegen den Kläger seinen Betrieb stillgelegt haben. Klargestellt wird indessen dieser Punkt durch den Schluß der Urteilsgründe, wo gesagt wird, der dem Kläger erwachsene Schaden bestehe in dem Unterschied zwischen dem tatsächlich aus den Versteigerungssachen erzielten Erlös und dem, was ihm verblieben wäre, wenn die Pfandgegenstände sachgemäß (soweit nötig) verwertet worden wären. Daraus ergibt sich, daß der Berufungsrichter nur die schuldhafte Verschleuderung der Sachen des Klägers als ein Amtsversehen ansieht, für dessen Folgen die Beklagte Ersatz leisten müsse. Eine Amtspflicht der städtischen Beamten, die Zwangsvollstreckung so zu gestalten, daß der Betrieb des Klägers nicht zum Erlöschen kam, kann auch nicht anerkannt werden. Sie ist insbesondere aus den noch zu erörternden Ministerialerlassen nicht zu entnehmen.

Die Beurteilung der Beklagten beruht demnach auf der Annahme des Berufungsgerichts, die Beamten der Stadt W. seien dem Kläger gegenüber verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, daß die gepfändeten Sachen nicht verschleudert, d. h. nicht zu einem Preis verkauft würden, der hinter dem wahren Wert weit zurückblieb. Diese Rechtsauffassung kann nicht gebilligt werden. Weder die Zivilprozeßordnung noch die ihr nachgebildete preussische Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren schreiben vor, daß die Zuschlagserteilung bei der Versteigerung gepfändeter Sachen von der Erreichung eines Erlöses in gewisser Höhe abhängt (vgl. JW. 1909 S. 731 Nr. 31). Nur Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden (§ 820 ZPO., § 29 W.D. vom 15. November 1899). Erst durch die Bundesratsverordnung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Oktober 1914 (RGBl. S. 427) ist, soweit eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet, ein Mindestgebot vorgeschrieben worden. Diese Verordnung gilt aber nicht für das Verwaltungszwangsverfahren. Hier ist es vielmehr dabei geblieben, daß auf das in einer formell ordnungsmäßigen Zwangsversteigerung abgegebene Höchstgebot der Zuschlag erteilt werden kann, mag das Gebot dem wahren Werte der Pfandsache auch noch so wenig entsprechen.

Der Berufsrichter legt dem von ihm angeführten § 33 der Verordnung vom 15. November 1899 eine zu weitgehende Be-

deutung bei. Die dem § 825 ZPO. entsprechende Vorschrift ermächtigt die Vollstreckungsbehörde, auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen anzuordnen, daß die Verwertung der gepfändeten Sachen in anderer Weise stattzufinden habe, als durch die Verordnung bestimmt ist. Daß die Vollstreckungsbehörde verpflichtet sei, im Interesse des Schuldners von Amts wegen den regelmäßigen Weg der Vollstreckung zu verlassen und eine andere Art der Verwertung der Pfandsachen zu versuchen, sagt § 33 nicht. Die besonderen Zweckmäßigkeitsgründe hat die Vollstreckungsbehörde in dem Interesse des Gläubigers an möglichst vollständiger Befriedigung zu suchen. Denn seine Belange gehen denen des Schuldners vor. Ob im Interesse des letzteren die gepfändeten Sachen ohne Gefährdung des Vollstreckungszwecks anderweitig verwertet werden können, hat die Vollstreckungsbehörde — von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen vielleicht abgesehen — erst zu prüfen, wenn der Schuldner selbst sie beantragt. Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht gestellt, obgleich ihm dazu Gelegenheit geboten war. Mit Rücksicht auf ihn wurde am 28. Januar 1926 der Zuschlag nicht sofort erteilt, sondern in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen, daß er schriftlich bis zum 30. d. M. 12 Uhr mittags erfolgen werde. Dem Kläger wurde anheim gegeben, am Nachmittag des Versteigerungstages auf der Kammereikasse zu erscheinen und von den Geboten Kenntnis zu nehmen. Er ist aber nicht an diesem, sondern erst am folgenden Nachmittag zur Kasse gekommen. Mag das auch, wie das Berufungsgericht annimmt, auf einen entschuldbaren Irrtum seinerseits zurückzuführen sein, so hatten die Beamten der Kammereikasse jedenfalls mangels eines Antrags des Klägers ihm gegenüber keine Verpflichtung, von § 33 der Verordnung Gebrauch zu machen.

Die Ministerialerlasse vom 27. August 1924 (Preuß. FinMinBl. S. 190) und 2. November 1925 (das. S. 155), die das Berufungsgericht sehr wesentlich zuungunsten der Beklagten ins Gewicht fallen läßt, können zu keiner anderen Beurteilung des Verhaltens ihrer Beamten führen. In diesen Erlassen werden im Hinblick auf die Notlage weiter Kreise der Wirtschaft Grundsätze für die Stundung von Staatssteuern aufgestellt, die eine umfassende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Steuerschuldners gestatten. In dem ersten Erlass wird besonders betont, daß die Aufrechterhaltung des Be-

triebs des Schuldners durch die Wegnahme von Gegenständen nicht gefährdet werden dürfe. Im zweiten wird darauf hingewiesen, daß Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu einer unwirtschaftlichen Verschleuderung von Vermögensbestandteilen führen dürfen. Diese Anordnungen gelten aber bloß für die Einziehung von Staatssteuern, während die Erlasse nur der Erwartung Ausdruck geben, daß sie von den Gemeinden für die direkten Gemeindesteuern beachtet werden. Sie kommen demnach im vorliegenden Falle, in dem das Verwaltungszwangsverfahren nur zum geringsten Teile Staatssteuern zum Gegenstand hatte, für den weitaus größten Teil der heizutreibenden Abgaben und Beiträge überhaupt nicht in Betracht. Außerdem enthalten die Erlasse, wie sie selbst mehrfach sagen, nur Richtlinien, also allgemeine Grundsätze, deren Anwendung im Einzelfall vom pflichtmäßigen Ermessen der Vollstreckungsbehörde abhängt. Ermessenshandlungen der Verwaltungsbehörden unterliegen aber auch in Haftungsprozessen nur in Ausnahmefällen der Nachprüfung durch die Gerichte (RGZ. Bd. 121 S. 232/33). Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles kann hier nicht anerkannt werden.